

Anschlüsse an Fernwärmenetze



Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Der Kanton Graubünden kann für Anschlüsse an Fernwärmenetze Förderbeiträge gewähren. Bauten und haustechnische Anlagen gelten zur Bestimmung der Förderberechtigung als bestehend, wenn sie vor mehr als fünf Jahren erstellt worden sind.

Gefördert wird nach Energiebezugsfläche (EBF).

Beitragsbemessung

Bis 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF 5'000
Ab 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Flächenbeitrag	CHF 20/m ² EBF

Erstinstallation für Wärmeverteilsystem

Bis 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF 5'000
Ab 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Flächenbeitrag	CHF 20/m ² EBF

Maximale Beitragshöhe * CHF 100'000

*einschliesslich eines allfälligen Zusatzbeitrags für das Wärmeverteilsystem

Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Der Kanton kann finanzielle Beiträge an den Anschluss an einen bestehenden Wärmeverbund gewähren, wenn die Heizleistung des Wärmeverbundes grösser ist als 70 kW und davon ein Anteil von mindestens 75 Prozent mit erneuerbarer Energie gedeckt wird. Ein Wärmeverbund, welcher von einer Kehrlichtverbrennungsanlage gespiesen wird, muss einen Anteil an erneuerbarer Energie von mindestens 50 Prozent aufweisen.

Für Anschlüsse an in Betrieb stehende Wärmeverbünde können Beiträge ausgerichtet werden, wenn damit eine bestehende Ölheizung, Erdgasheizung oder elektrische Widerstandsheizung ersetzt wird und keine Erweiterung des Wärmeverbunds erfolgt. Beitragsberechtigt ist nur das Hauptheizsystem für Raumwärme und Brauchwarmwasser.

Für Erstinstallationen von Wärmeverteilsystemen können Zusatzbeiträge ausgerichtet werden, sofern diese gleichzeitig mit dem Einbau förderberechtigter Wärmeezeugungsanlagen erfolgen.

Wärmeverbund ab 70 kW Heizleistung



Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Gefördert wird der Neubau wie auch die Erweiterung von Wärmenetzen und die dazugehörige Wärmeezeugung. Die zusätzlich verteilte Wärme aus erneuerbarer Energie oder Abwärme muss für die Raumwärme und Warmwassererzeugung eingesetzt werden. Prozesswärme ist nicht förderberechtigt. Der Ersatz einer Wärmeezeugung ohne gleichzeitige Erweiterung des Wärmenetzes und damit der Erhöhung der Wärmeezeugerleistung ist nicht förderberechtigt.

Gefördert wird nach Energiebezugsfläche (EBF).

Beitragsbemessung

Neubau/Erweiterung Wärmeezeugungsanlage	CHF 20/m ² EBF
Maximale Beitragshöhe	CHF 200'000

Neubau/Erweiterung Wärmenetze	CHF 20/m ² EBF
Maximale Beitragshöhe	CHF 200'000

Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Beitragsberechtigt sind Wärmeverbünde, wenn die Wärmeezeugungsanlage eine Heizleistung von mindestens 70 kW erbringt und die Wärmemenge mindestens zu 75 Prozent mit erneuerbarer Energie erzeugt wird. Erfolgt die Speisung des Wärmeverbundes mittels Abwärme einer Kehrlichtverbrennungsanlage, muss die Wärmemenge für die Ausrichtung von Beiträgen mindestens zu 50 Prozent mit erneuerbarer Energie erzeugt werden.

Gefördert werden Anlagen, welche dem Stand der Technik entsprechen. Als Voraussetzung für die Ausrichtung von Förderbeiträgen kann ein Qualitätsmanagement gefordert werden.

Der Förderbeitrag wird über die Energiebezugsfläche (EBF) der anzuschliessenden Gebäude, die eine Ölheizung, Erdgasheizung oder elektrische Widerstandsheizung ersetzen, berechnet. Berücksichtigt wird die EBF der bestehenden Gebäude, die älter als fünf Jahre sind. Neubauten werden nicht berücksichtigt.

Komfortlüftungsanlagen



Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Beitragsberechtigt sind Komfortlüftungsanlagen für bestehende Bauten mit Wohnnutzung, welche vor mehr als fünf Jahren erstellt worden sind.

Gefördert wird pro Wohneinheit. Eine Wohneinheit besteht normalerweise mindestens aus einer Küche, einer Nasszelle und einem Wohnbereich. Können die Wohneinheiten nicht klar definiert werden (z.B. Betagtenheim, Hotelzimmer usw.) gilt zur Bemessung des Förderbeitrages: 1 Wohneinheit = 100 m² Energiebezugsfläche.

Beitragsbemessung

Pauschalbeitrag pro Wohneinheit	CHF 5'000
Maximale Beitragshöhe	CHF 100'000

Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Für Komfortlüftungsanlagen können Beiträge ausgerichtet werden, sofern es sich um eine Erstinstallation einer Anlage mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung handelt. Gefördert werden nur Anlagen, welche dem Stand der Technik entsprechen.

Der Ersatz einer Komfortlüftungsanlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus sind nicht förderberechtigt.

Nutzungsgradverbesserung gewerblicher oder industrieller Prozesse



Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Der Kanton Graubünden kann finanzielle Beiträge an energetische Verbesserungen gewerblicher und industrieller Prozesse gewähren. Voraussetzung dafür ist der Nachweis, dass mit den geplanten Massnahmen ein Nutzungsgrad erzielt wird, der nach der Sanierung mindestens 25 Prozent über dem bisherigen Wert liegt. Optimierungen für Raumwärme und Brauchwarmwasser sind nicht förderberechtigt. Der Förderbeitrag steigt mit dem Ausmass der Nutzungsgradverbesserung und der Gesamtenergieeffizienz der Massnahmen. Der Beitrag wird objektbezogen berechnet.

Maximale Beitragshöhe CHF 100'000

Neubauten/Ersatzneubauten mit Vorbildcharakter



Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Beitragsberechtigt sind Neubauten mit Vorbildcharakter. Das Gebäude muss dem **MINERGIE-P**, oder einem gleichwertigen Standard entsprechen. Das Bauvorhaben muss vor der Gesuchseinreichung der zuständigen Zertifizierungsstelle zur Prüfung unterbreitet worden sein. Förderung nach Energiebezugsfläche (EBF).

Beitragsbemessung für MINERGIE-P

Einfamilienhaus	CHF 75/m ² EBF
Mehrfamilienhaus	CHF 40/m ² EBF
Nicht Wohnbau	CHF 30/m ² EBF

Maximale Beitragshöhe CHF 100'000

Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht GEAK Plus



Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Finanzielle Beiträge an die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone mit Beratungsbericht (GEAK Plus) können gewährt werden. Keine Beiträge werden für das Erstellen eines einfachen GEAK gewährt. Förderung nach Energiebezugsfläche (EBF).

Beitragsbemessung

Bis 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF 1'000
Ab 250 m ² Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF 1'500

Amt für Energie und Verkehr Graubünden

Förderprogramme des Kantons Graubünden

Version 1/17

Was wird gefördert?

Gebäudehülle

- » Teil- und Gesamtsanierungen
- » Bonus für Gesamtsanierungen (Gesamtsanierungsbonus)

Haustechnische Anlagen

- » Holzheizungen
- » Wärmepumpenanlagen
- » Thermische Solaranlagen
- » Komfortlüftungsanlagen
- » Anschlüsse an Fernwärmenetze
- » Wärmeverbund ab 70 kW Heizleistung

Neubauten/Ersatzneubauten mit Vorbildcharakter (MINERGIE-P)

Nutzungsgradverbesserung gewerblicher oder industrieller Prozesse

Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht - GEAK Plus

Bitte beachten:

- » Detaillierte Förderbedingen sowie Leitfaden sind online unter www.energie.gr.ch abrufbar.
- » Beitragsgesuche sind rechtzeitig vor Bau-/Installationsbeginn einzureichen.
- » **Eine Förderzusage muss vor Bau-/Installationsbeginn vorliegen.**



www.energie.gr.ch

Allgemeines kurz notiert



Allgemeine Förderbedingungen im Kanton Graubünden

» Beitragsgesuch ist in Bezug auf Artikel 28 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG) rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen.

» Art. 28 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG) lautet:

„Beginnt ein Gesuchsteller mit der Ausführung des Vorhabens oder tätigt er Anschaffungen vor der Beitragszusicherung, so werden ihm keine Beiträge gewährt, es sei denn, dass ihm der vorzeitige Baubeginn bewilligt wurde. Die vorzeitige Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung.“

„Erzielt eine vom Kanton finanziell geförderte Massnahme eine Wirkung in Form einer CO₂-Einsparung, so beansprucht der Kanton diese CO₂-Wirkung für die Abrechnung der Globalbeiträge gegenüber dem Bund. Die CO₂-Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden (siehe Art. 45a Energieverordnung des Kantons Graubünden).“

Gesuchsabwicklung

- » Beitragsgesuch online unter www.energie.gr.ch erfassen.
- » Unterzeichnete Dokumente und notwendige Beilagen gemäss Gesuch dem Amt für Energie und Verkehr in einfacher Ausführung zustellen.
- » Beitragsgesuch gilt erst als eingereicht, wenn die unterzeichneten Dokumente dem Amt für Energie und Verkehr vollständig in Papierform vorliegen.
- » Prüfen Sie gleichzeitig, ob weitere Unterstützungsmöglichkeiten von Ihrer Wohngemeinde oder Ihrem lokalen Elektrizitätswerk angeboten werden.

Adresse

Amt für Energie und Verkehr Graubünden
Rohanstrasse 5
7001 Chur

081 257 36 30

www.energie.gr.ch

Gebäudehülle



Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Beitragsberechtigt sind Bauteile der thermischen Gebäudehülle, die nach der Sanierung folgende U-Werte erfüllen:

Fenster

U-Wert Glas ≤ 0.70 W/m²K 30 CHF/m² Bauteilfläche

Wand, Dach, Boden (Bauteile gegen aussen)

U-Wert ≤ 0.20 W/m²K 60 CHF/m² Bauteilfläche

Wand, Decke, Boden (Bauteile gegen unbeheizt)

U-Wert ≤ 0.25 W/m²K 20 CHF/m² Bauteilfläche

Fenster sind nur förderberechtigt, wenn gleichzeitig die sie umgebende Fassaden- oder Dachfläche saniert wird. Glasabstandhalter sind in Kunststoff oder Edelstahl auszuführen. Massgebend ist beim Fensterersatz das Mauerlichtmass oder beim Glaseratz das Ausmass des Glaseinsatzes. Ganzglasfassaden sind förderberechtigt.

Gesamtsanierungsbonus (Bonus Gebäudehülleneffizienz)

Der Bonus Gebäudehülleneffizienz wird gewährt, wenn mindestens 90% aller Hauptflächen eines Gebäudes (Fassade, Fenster, Dach/Estrichboden) gleichzeitig saniert werden. Der Bonus kann nur gemeinsam mit einem Gesuch für die Gebäudehülle beantragt werden und basiert auf der Förderung für die Wärmedämmung von Fassade, Dach und Wand/Boden gegen Erdreich.

Der Bonus bemisst sich wie folgt: Für die Bauteilflächen von Fassade, Dach und Wand/Boden gegen Erdreich werden zusätzlich CHF 60/m² ausgerichtet.

Minimale Beitragshöhe	CHF 1'000
Maximale Beitragshöhe *	CHF 200'000
*einschliesslich eines allfälligen Gesamtsanierungsbonus	

Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Beiträge werden nur für Massnahmen an bestehenden Bauten oder Gebäudeteilen ausgerichtet, deren Errichtung vor dem Jahr 2000 bewilligt wurde. Beitragsberechtigt sind grundsätzlich im Ausgangszustand beheizte Gebäude oder Gebäudeteile.

Ab CHF 10'000 Förderbeitrag pro Antrag ist ein Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht (GEAK-Plus) zu erstellen.

Für geschützte Bauten oder Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden. Nicht förderberechtigt sind Ersatzneubauten, Anbauten und Aufstockungen sowie Wintergärten. Neubauartige Umbauten (z.B. Auskernungen) werden wie Neubauten behandelt.

Holzheizungen

Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Beitragsberechtigt sind Holzheizungen für bestehende Bauten, welche vor mehr als fünf Jahren erstellt worden sind.

Beitragsbemessung für Stückholz-, Pelletfeuerungen mit Tagesbehälter

Pauschalbeitrag pro Anlage CHF 5'000

Pauschalbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem CHF 5'000

Beitragsbemessung für automatische Holzheizungen

Gefördert wird nach Energiebezugsfläche (EBF)

Bis 250 m² Energiebezugsfläche (EBF) Pauschalbeitrag CHF 5'000

Ab 250 m² Energiebezugsfläche (EBF) Flächenbeitrag CHF 20/m² EBF

Erstinstallation Wärmeverteilsystem für automatische Holzheizungen

Bis 250 m² Energiebezugsfläche (EBF) Pauschalbeitrag CHF 5'000

Ab 250 m² Energiebezugsfläche (EBF) Flächenbeitrag CHF 20/m² EBF

Maximale Beitragshöhe *	CHF 200'000
*einschliesslich eines allfälligen Zusatzbeitrags für das Wärmeverteilsystem	

Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Beitragsberechtigt ist nur das Hauptheizsystem für Raumwärme und Brauchwarmwasser. Die Wärmemenge muss mindestens zu 75 Prozent mit erneuerbarer Energie erzeugt werden. Dabei muss eine bestehende Ölheizung, Erdgasheizung oder elektrische Widerstandsheizung ersetzt werden. Der Ersatz einer Holzheizung oder die Installation im Rahmen eines Neubaus sind nicht förderberechtigt.

Gefördert werden nur Anlagen, welche dem Stand der Technik entsprechen. Als Voraussetzung für die Ausrichtung von Förderbeiträgen kann ein Nachweis über die Qualitätssicherung verlangt werden. Bei Anlagen mit einer Heizleistung von über 70 kW kann zusätzlich ein Qualitätsmanagement gefordert werden.

Für Erstinstallationen von Wärmeverteilsystemen können Zusatzbeiträge ausgerichtet werden, sofern diese gleichzeitig mit dem Einbau förderberechtigter Wärmeerzeugungsanlagen erfolgen.



Wärmepumpenanlagen

Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Beitragsberechtigt sind Wärmepumpenanlagen für bestehende Bauten, welche vor mehr als fünf Jahren erstellt worden sind. Gefördert wird nach Energiebezugsfläche (EBF).

Beitragsbemessung für Luft/Wasser- Wärmepumpenheizungen

Bis 250 m² Energiebezugsfläche (EBF) Pauschalbeitrag CHF 3'500

Ab 250 m² Energiebezugsfläche (EBF) Flächenbeitrag CHF 14/m² EBF

Eine Luft/Wasser-Wärmepumpe ist bei einer Jahresmitteltemperatur am Standort von mehr als 7.3 °C förderberechtigt. Für die Jahresmitteltemperatur sind die Meteodaten der Schweizerischen Meteorologischen Anstalt massgeblich. Die Daten sind grafisch aufbereitet und unter www.energie.gr.ch abrufbar. Bivalent betriebene Anlagen müssen eine hohe Effizienz aufweisen und können anteilmässig gefördert werden.

Beitragsbemessung für Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpenheizungen

Bis 250 m² Energiebezugsfläche (EBF) Pauschalbeitrag CHF 6'250

Ab 250 m² Energiebezugsfläche (EBF) Flächenbeitrag CHF 25/m² EBF

Erstinstallation für Wärmeverteilsystem

Bis 250 m² Energiebezugsfläche (EBF) Pauschalbeitrag CHF 5'000

Ab 250 m² Energiebezugsfläche (EBF) Flächenbeitrag CHF 20/m² EBF

Maximale Beitragshöhe*	CHF 200'000
*einschliesslich eines allfälligen Zusatzbeitrags für das Wärmeverteilsystem	

Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Beitragsberechtigt ist nur das Hauptheizsystem für Raumwärme und Brauchwarmwasser. Die Wärmemenge muss mindestens zu 75 Prozent mit erneuerbarer Energie erzeugt werden. Dabei muss eine bestehende Ölheizung, Erdgasheizung oder elektrische Widerstandsheizung ersetzt werden. Der Ersatz einer Wärmepumpenanlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus sind nicht förderberechtigt.

Gefördert werden nur Anlagen, welche dem Stand der Technik entsprechen. Als Voraussetzung für die Ausrichtung von Förderbeiträgen kann ein Nachweis über die Qualitätssicherung verlangt werden. Ab 100 kW Nennleistung ist eine fachgerechte Wärme- und Strommessung einzubauen.

Für Erstinstallationen von Wärmeverteilsystemen können Zusatzbeiträge ausgerichtet werden, sofern diese gleichzeitig mit dem Einbau förderberechtigter Wärmeerzeugungsanlagen erfolgen.



Thermische Solaranlagen

Was wird gefördert und wie hoch sind die Förderbeiträge?

Beitragsberechtigt sind thermische Solaranlagen für bestehende Bauten, welche vor mehr als fünf Jahren erstellt worden sind. Die thermische Kollektor-Nennleistung muss mindestens 2 kW betragen.

Beitragsbemessung

Der Beitrag setzt sich aus einem Sockel- sowie einem Leistungsbeitrag zusammen und wird wie folgt bemessen:

Sockelbeitrag:	CHF 2'000
Leistungsbeitrag:	CHF 500/kW

Minimale Beitragshöhe	CHF 3'000
Maximale Beitragshöhe	CHF 50'000

Welche Bedingungen sind zu erfüllen?

Für thermische Solaranlagen zur Erzeugung von Brauchwarmwasser sowie zur Heizungsunterstützung können Beiträge ausgerichtet werden, sofern es sich um eine Erstinstallation einer Anlage mit einer thermischen Kollektor-Nennleistung von mindestens 2 kW handelt oder um eine Anlagenerweiterung, bei welcher die zusätzliche thermische Kollektor-Nennleistung mindestens 2 kW beträgt.

Der Ersatz einer thermischen Solaranlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus sind nicht förderberechtigt. Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen sind nicht förderberechtigt.

Förderberechtigt sind Kollektoren die auf der Internetseite www.kollektorliste.ch aufgeführt sind.

Bei Anlagen ab 20 kW thermischer Kollektor-Nennleistung ist eine aktive Anlagenüberwachung nach den Vorgaben von Swissolar zu installieren.

